

Anlage 3 zur Vorlage V/0558/2023

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die Geschäftsführung der Bauwerke Münster GmbH

Diese Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regelt die Führung der Gesellschaft durch ein Mitglied der Geschäftsführung. Sollten mehrere Mitglieder in die Geschäftsführung berufen werden, sind die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend anzupassen.

§ 1

Grundlagen

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, den Beschlüssen der Organe der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung. Sie trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft und ist dieser gegenüber verpflichtet Beschränkungen einzuhalten, die ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung, Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinien für Beteiligungen der Stadt Münster -Public Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung und durch Beschlüsse des Aufsichtsrates auferlegt sind. Die Geschäftsführung arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

§ 2

Aufgaben der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Hierzu zählen insbesondere sämtliche Aufgaben, die nicht der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat vorbehalten sind und die zur Aufrechterhaltung des Unternehmens und der wirtschaftlichen Geschäftsführung der Gesellschaft notwendig sind.

§ 3

Finanzielle Auswirkungen / Unterschriftenregelung

1. Hat eine Entscheidung der Geschäftsführung oder ihre Durchführung finanzielle Auswirkungen, so müssen diese durch den genehmigten Wirtschaftsplan oder durch zusätzliche Beschlüsse des Aufsichtsrates gedeckt sein.
2. Grundsätzlich unterschreibt die Geschäftsführung allein. Zur Abwicklung von Geschäften im gewöhnlichen Geschäftsverkehr kann durch eine Dienstanweisung der Geschäftsführung die Unterschriftsbefugnis intern an nachgeordnete Angestellte übertragen werden.

Anlage 3 zur Vorlage V/0558/2023

§ 4

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

1. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft Bericht zu erstatten.
2. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall beschließt, dass die Sitzung ganz oder teilweise ohne Teilnahme der Geschäftsführung abgehalten wird.
3. Die Geschäftsführung bedarf bei den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte kann gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ergänzt oder geändert werden.
4. In folgenden Fällen bedarf die Geschäftsführung neben den gesetzlich oder im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - Feststellung des Wirtschaftsplanes und der Stellenübersicht
 - Übernahme von Bürgschaften.
5. Bei der Zustimmungspflicht für den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Pacht-, Miet-, und Leasingverträgen) wird die Grenze auf einen Betrag von 100.000 € oder für eine Dauer von über fünf Jahren festgelegt. Für die Betragsgrenze ist der Betrag über die gesamte Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses maßgeblich (vgl. § 8 Abs. 2 d) des Gesellschaftsvertrages).
6. Bei der Zustimmungspflicht für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen wird die Grenze auf einen Betrag oberhalb von 100.000 € festgelegt (vgl. § 8 Abs. 2 f) des Gesellschaftsvertrages).
7. Bei der Zustimmungspflicht für die Gewährung von Sicherheiten wird die Grenze auf einen Betrag oberhalb von 50.000 € festgelegt (vgl. § 8 Abs. 2 g) des Gesellschaftsvertrages).
8. Für unentgeltliche Zuwendungen wird die Grenze auf einen Betrag von 500 € festgelegt, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden und Bewirtungen handelt (vgl. § 8 Abs. 2 h) des Gesellschaftsvertrages).
9. Das Führen von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, bedarf der Zustimmungspflicht, wenn Dauer oder Betrag von 100.000 € oder fünf Jahren übersteigen. Für die Betragsgrenze ist der Betrag über die Höhe des Streitwertes maßgeblich (vgl. § 8 Abs. 2 j) des Gesellschaftsvertrages).

Anlage 3 zur Vorlage V/0558/2023

§ 5

Geschäfte mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung

Beim Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 200.000,00 € ist die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich (vgl. § 9.4 i) des Gesellschaftsvertrages).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Bauwerke Münster GmbH in Kraft.